



GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEITEN

Steuerliche Besonderheiten

*unter Berücksichtigung der Verständigungsvereinbarungen zwischen
Deutschland und Luxemburg vom 26.05.2011 (Bundessteuerblatt Teil I
2011, 576) und vom 07.09.2011 (Bundessteuerblatt Teil I 2011, 849 und
852)*

Klaus-Robert Braus

Finanzamt Trier



Leben und Arbeiten im Grenzraum Deutschland - Luxemburg

Inhalt:

- Welteinkommensprinzip
- Begriffe und Grundsätze des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA)
- Besteuerungsrechte bei nichtselbständiger Tätigkeit
- Steuerliche Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Besteuerungsmöglichkeiten Vergangenheit/Zukunft
- Strafbarkeit der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der Steuerberater



Welteinkommensprinzip

- Das Welteinkommensprinzip besagt, dass die Steuerpflichtigen mit ihrem weltweiten Einkommen in ihrem Wohnsitzstaat steuerpflichtig sind, unabhängig davon, wo die Einkünfte erzielt werden.

Folge: wer in Deutschland wohnt und arbeitet, versteuert seinen Lohn in Deutschland

- Deutschland gehört zu den Staaten, die prinzipiell nach Welteinkommensprinzip besteuern.
- Zur Vermeidung von Härtefällen bei Steuerpflichtigen, die in mehreren Staaten steuerpflichtiges Einkommen erzielt haben, sind Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen.
- Nur die Einkünfte, für die einem anderen Staat das Besteuerungsrecht zugesprochen wurde und die auch dort tatsächlich besteuert werden, bleiben in Deutschland steuerfrei - allerdings mit Progressionsvorbehalt



Wichtige Begriffe des DBA Deutschland - Luxemburg

- Wohnort
- Tätigkeitsort
- Sitz des Arbeitgebers
- Besteuerungsrecht
- Progressionsvorbehalt
- 183 – Tage – Klausel
- Doppelbesteuerung
- Steuerschuldner Arbeitnehmer
- Steuererklärungspflichten
- Verständigungsverfahren



Grundsätze des DBA Deutschland - Luxemburg

- **Ort der Tätigkeit**
für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
Ausnahme: 183 – Tage – Regelung
- **Wohnortsprinzip**
für Einkünfte aus Kapitalvermögen, Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Spekulationsgewinne aus Kapitalanlagen und für Renten
- **Belegenheitsprinzip**
für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung



Art. 10 DBA Luxemburg Nichtselbständige Arbeit – Übersicht Besteuerungsrecht

Tätigkeit wird ausgeübt im	Besteuerung Deutschland	Besteuerung Luxemburg
Wohnsitzstaat (D)	100%	0%
Arbeitgeberstaat (L)	0%	100%
Drittstaat(en)	100%	0%
Drittstaat(en) und Wohnsitzstaat	100%	0%
teils im Arbeitgeberstaat und teils im Wohnsitzstaat	zeitanteilige Aufteilung	zeitanteilige Aufteilung
teils im Arbeitgeberstaat und teils im Drittstaat	zeitanteilige Aufteilung Arbeitszeit im Drittstaat wird Wohnsitzstaat zugerechnet	zeitanteilige Aufteilung
teils im Arbeitgeberstaat und teils im Wohnsitzstaat und teils im Drittstaat	zeitanteilige Aufteilung Arbeitszeit im Drittstaat wird Wohnsitzstaat zugerechnet	zeitanteilige Aufteilung
Krankengeld Mutterschaftsgeld	0%	100%



NEU

Art. 10 DBA Luxemburg

Nichtselbständige Arbeit – Übersicht Besteuerungsrecht

Besonderheit Berufskraftfahrer, Lokomotivführer und Begleitpersonal



NEU

Tätigkeit wird ausgeübt im	Besteuerung Deutschland	Besteuerung Luxemburg
Wohnsitzstaat (D)	100 %	0 %
Arbeitgeberstaat (L)	0%	100%
Drittstaat(en)	100 %	0 %
Drittstaat und Wohnsitzstaat	100 %	0 %
teils im Arbeitgeberstaat und teils im Wohnsitzstaat	50 %	50%
teils im Arbeitgeberstaat und teils im Drittstaat	50% Bei Tätigkeiten in mehreren Drittstaaten erhöht sich das %-Verhältnis entsprechend	50% abhängig von den beteiligten Staaten reduziert sich das %-Verhältnis analog der Erhöhung im Wohnsitzstaat
teils im Arbeitgeberstaat und teils im Wohnsitzstaat und teils im Drittstaat	66,66 % Bei Tätigkeiten in mehreren Drittstaaten erhöht sich das %-Verhältnis entsprechend	33,33 % abhängig von den beteiligten Staaten reduziert sich das %-Verhältnis analog der Erhöhung im Wohnsitzstaat
Krankengeld	0 %	100 %
Mutterschaftsgeld		wenn Soz.Vers.Pflicht in L.

Verständigungs-
Vereinbarung
BRD – LUX
07.09.2011

Verständigungsvereinbarung Deutschland – Luxemburg vom 26.05.2011



Rheinland-Pfalz
FINANZVERWALTUNG

NEU

Nichtaufgriffsgrenze/Bagatellregelung:

- Regel:
Besteuerung im Tätigkeitsstaat
- Ausnahme:
Tätigkeit in Deutschland/Drittstaaten unter 20 Tagen: keine
Besteuerung in Deutschland, wenn Besteuerung in Luxemburg
erfolgt ist
- Tätigkeit in Deutschland/Drittstaaten ab 20 Tagen: Besteuerung in
Deutschland ab dem 1. Tag
= Freigrenze
- Keine Unterscheidung nach produktiven und unproduktiven Tagen
- Kranken-/Mutterschaftsgeld: Besteuerung in Luxemburg

Verständigungsvereinbarung Deutschland – Luxemburg vom 26.05.2011



Rheinland-Pfalz

FINANZVERWALTUNG

NEU

Zweifelsfragen zur Bagatellregelung:

unterjährige Beschäftigung für lux. Arbeitgeber:

- Bagatellgrenze 2 Tage je Monat, maximal 19 Tage

- Teilzeit

- keine Kürzung der Bagatellgrenze bei Teilzeitarbeitsverhältnissen

- Teilanwesenheit in Deutschland/Drittstaat

- Teilanwesenheiten zählen als ganze Arbeitstage für die Berechnung der Bagatellgrenze
- die Aufteilung des Lohnes im Falle der Überschreitung der Bagatellgrenze erfolgt hingegen stundengenau

**Wichtig: Differenzierung zwischen Zähltagen und späterer
Aufteilung des Arbeitslohns**

Aufteilung des Arbeitslohnes

1. Ermittlung der vereinbarten Arbeitstage:
(Beispiel: 5 – Tage - Woche)

Kalendertage	365
Samstage/Sonntage	./. 104
Feiertage	./. 11
Urlaub	./. 30
= vereinbarte Arbeitstage	220



Aufteilung des Arbeitslohnes

2. Ermittlung des Tageslohnes für Aufteilung:

Jahresarbeitslohn	X
Anzahl der Arbeitstage Ermittlung siehe unter 1.	Y
Arbeitslohn je Arbeitstag	$X:Y=Z$
Anzahl der Arbeitstage in Deutschland/Drittstaaten (TD) x Arbeitslohn/Tag	$TD \times Z =$ Lohnanteil D
Anzahl der Arbeitstage in Luxemburg (TL) x Arbeitslohn/Tag	$TL \times Z =$ Lohnanteil L

Aufteilung des Arbeitslohnes

einfachere Formel:

$$\frac{\text{Tage Deutschland/Drittland} \times \text{Jahresarbeitslohn}}{220}$$

- beide Rechenwege teilen den auf den Urlaub entfallenden Lohnanteil entsprechend dem Verhältnis der Tätigkeitstage auf!

Verständigungsvereinbarung vom 26.05.2011

Behandlung von Urlaub und Krankheit:

Urlaub:

anteilige Zuteilung des Entgeltes für Urlaub im Verhältnis der Tätigkeitstage. Urlaubstage zählen nicht zu den Arbeitstagen.

Krankheit:

Besteuerungsrecht für Lohnfortzahlungen, Krankengeld und Mutterschaftsgeld 100% Luxemburg

Beispiele zur Verständigungsvereinbarung vom 26.05.2011

Grenzpendler

(5 Tage Woche – ganzjährige Tätigkeit für lux. Arbeitgeber):

15 Tätigkeitstage in Deutschland/Drittstaaten

205 Tätigkeitstage in Luxemburg

- Besteuerungsrecht 100% Luxemburg,
weil Tätigkeit in Deutschland/Drittstaaten weniger als
20 Tage
- Voraussetzung: Arbeitslohn wurde zu 100% in
Luxemburg versteuert

Beispiele zur Verständigungsvereinbarung vom 26.05.2011

Grenzpendler (5 Tage Woche):

20 Tätigkeitstage in Deutschland/Drittstaaten

200 Tätigkeitstage in Luxemburg

- Besteuerungsrecht 200/220 des Jahresarbeitslohns für Luxemburg, 20/220 Deutschland
- Jahresarbeitslohn jeweils einschließlich Urlaubsentgelt

Beispiele zur Verständigungsvereinbarung vom 26.05.2011

Grenzpendler (5 Tage Woche):

50 Tätigkeitstage in Deutschland/Drittstaaten

130 Tätigkeitstage in Luxemburg

40 Krankheitstage

- Besteuerungsrecht Krankheitstage 100% Luxemburg (i.d.R. gesonderter Ausweis des auf die Krankheitszeit entfallenden Lohnes auf der Lohnbescheinigung unter „M“ = Maladie)
- Besteuerungsrecht normaler Lohn 130/180 Luxemburg; 50/180 Deutschland
- alternativ bei nicht gesondertem Ausweis der auf die Krankheitszeit entfallenden Lohnes:
170/220 Besteuerungsrecht Luxemburg; 50/220 Deutschland



183 – Tage – Regelung

- Die 183-Tage-Regelung gilt **nicht** für Tätigkeiten im Ansässigkeitsstaat des Arbeitgebers und im Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers
- Sie gilt – wenn ein anderer Staat das Besteuerungsrecht hat - auch nur dann, wenn dieser Staat von seinem Besteuerungsrecht Gebrauch macht (sog. Rückfallklausel)
- Sie gilt bei Tätigkeit des Grenzpendlers (D/L) für Tätigkeiten in Drittstaaten (z.B. Frankreich, Belgien)
- Sie gilt bei Identität von Wohnsitz Arbeitnehmer und Ansässigkeit Arbeitgeber in jedem anderen Staat

Einzelfragen zur Aufteilung des Arbeitslohnes

- **Fortbildung, Betriebsausflug, Weihnachtsfeier**

Nimmt der Arbeitnehmer an solchen Veranstaltungen „**an bezahlten Arbeitstagen**“ außerhalb Luxemburgs teil, hat der Ansässigkeitsstaat Deutschland das Besteuerungsrecht.

Nimmt der Arbeitnehmer an Fortbildungen **außerhalb der Arbeitszeit** ohne Vergütung durch den Arbeitgeber teil, sind diese Tage für die Aufteilung unbeachtlich.

- **Abfindungszahlungen**

NEU

Neuregelung in der Verständigungsvereinbarung vom 07.09.2011 (siehe nachfolgende Übersicht)

Besteuerungsrechte bei Abfindungen/Entschädigungen



Die Zuordnung des Besteuerungsrechts ist abhängig vom wirtschaftlichen Hintergrund der Zahlung

1. Abfindung hat Versorgungscharakter:

→ Versteuerung im Wohnsitzstaat

2. Nachzahlung von Lohn/Gehalt/anderer Vergütung
oder

Abfindung wegen Auflösung des Arbeitsvertrages

→ Versteuerung im Tätigkeitsstaat

3. Abfindungen und Entschädigungen in Folge einer Kündigung und/oder eines Sozialplanes

→ Keine Versteuerung im Ansässigkeitsstaat,
wenn Tätigkeitsstaat tatsächlich besteuert

Besonderheit zu 2:
Aufteilung erforderlich, bei
Tätigkeit auch außerhalb
Luxemburgs nach den
Verhältnissen im Kalenderjahr
vor der Auflösung des
Arbeitsvertrages

Besteuerungsrechte bei Abfindungen/Entschädigungen



Zweifelsfragen zur Verständigungsvereinbarung vom 07.09.2011:

- Lohnfortzahlungen im Rahmen eines Sozialplanes

Für Lohnfortzahlungen, die ein freigestellter Arbeitnehmer im Rahmen des Sozialplans von seinem luxemburgischen Arbeitgeber erhält, hat Luxemburg das Besteuerungsrecht, auch wenn sich der Arbeitnehmer während dieser Zeit in seinem Wohnsitzstaat Deutschland aufhält.

- Freibeträge für Abfindungen in Luxemburg

Freibeträge, die für Abfindungen im Rahmen einer Kündigung oder eines Sozialplans bei der Besteuerung in Luxemburg gewährt werden, bleiben auch im Wohnsitzstaat Deutschland steuerfrei.

Einzelfragen zur Aufteilung des Arbeitslohnes

- **Altersteilzeit nach dem Blockmodell**

Während der Freistellungsphase handelt es sich beim Arbeitslohn und einem evtl. Aufstockungsbetrag einheitlich um nachträglich gezahlten Arbeitslohn. Dieser ist entsprechend der **Aufteilung** der Vergütungen zwischen dem Deutschland und Luxemburg während der Arbeitsphase aufzuteilen

- **Tantiemen/jahresbezogene Erfolgsvergütungen**

Zuordnung nach den Verhältnissen des Zeitraums, für die sie gewährt werden, unabhängig vom Zuflusszeitpunkt

Einzelfragen zur Aufteilung des Arbeitslohnes

- **Telearbeit/Heimarbeit**

Besteuerungsrecht im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers

- **Bereitschaftsdienst**

Bei einem bezahlten Sich-zur-Verfügung-Halten wird die Arbeitsleistung dort erbracht, wo sich der Arbeitnehmer tatsächlich aufhält.

Steuerliche Pflichten

1. Arbeitgeber:

- **inländischer Arbeitgeber:**
Lohnsteuereinbehalt etc. nach individuellen Merkmalen des Arbeitnehmers und Anmeldung/Abführung an das Betriebsstättenfinanzamt
- **ausländischer Arbeitgeber:**
Keine Verpflichtung zur Einbehaltung und Abführung von Lohnsteuer etc. für die Zeiten des Einsatzes von Arbeitnehmern mit Wohnsitz in D auf Einsatzorten in D an deutsches Finanzamt

Steuerliche Pflichten

2. Arbeitnehmer:

2.1. Arbeitnehmer Wohnsitz in D - Sitz Arbeitgeber in D

- Einkommensteuer ist grds. mit dem Steuerabzug abgegolten
- Einkommensteuererklärungspflicht nur unter den in § 46 II Einkommensteuergesetz genannten Voraussetzungen, z.B.
 - weitere Einkünfte,
 - steuerfreie Einkünfte,
 - bestimmte Steuerklassenkombinationen bei Ehegatten, z.B. III und V

Steuerliche Pflichten

2. Arbeitnehmer:

2.2. Arbeitnehmer Wohnsitz in D - Sitz Arbeitgeber in Lux.

- keine Erklärungspflicht, wenn Tätigkeit zu 100 % in Luxemburg ausgeübt wird oder an weniger als 20 Tagen im Kalenderjahr (geringere Grenze bei unterjähriger Tätigkeit für lux. Arbeitgeber – siehe Folie 9)
- Steuererklärungspflicht in D nur bei anderen inländischen Einkünften des Arbeitnehmers oder seines Ehegatten (außer Kapitalerträge)
- Inländische Kapitalerträge unterliegen der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer). Ausländische Kapitalerträge über Sparerfreibetrag lösen Erklärungspflicht aus.

Steuerliche Pflichten

2. Arbeitnehmer:

2.2. Arbeitnehmer Wohnsitz in D - Sitz Arbeitgeber in Lux.

- wenn Tätigkeit an mindestens 20 Tagen in Deutschland oder Drittstaaten
 - ➔ dann Besteuerungsrecht anteilig im Wohnsitzstaat
 - ➔ Deutschland
 - ➔ **Steuererklärungspflicht in D**



31 Straße und Hausnummer

32 Postleitzahl, Ort

33 PLZ

34

Angaben zum Arbeitslohn

Hinweis bei Freistellung nach einem DBA:
Eine Freistellung der ausländischen Einkünfte nach einem DBA ist davon abhängig, dass Sie nachweisen, dass der Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, auf dieses Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dass die in diesem Staat auf die Einkünfte festgesetzten Steuern annehmbar wurden. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen fügen Sie bitte geeignete Unterlagen bei. Sind Sie verpflichtet, im Ausland eine Steuererklärung abzugeben, reichen Sie bitte den ausländischen Steuerbescheid ein. Besteht eine solche Verpflichtung nicht, reichen Sie bitte eine Sachklärung Ihres Arbeitgebers ein, aus der sich die Dauer der Tätigkeit im Ausland, die darauf entfallenden Vergütungen und die Höhe der im Ausland abgeführten Steuerbeträge angeben.
Unter bestimmten Voraussetzungen wird dem anderen Staat die Höhe des in Deutschland steuerfrei enthaltenen Arbeitslohns mitgeteilt. Einwände gegen eine Weitergabe fügen Sie bitte auf einem besonderen Blatt bei.

– Die Besondere Lohnbestimmungs II, Zeile 16 –

35 Bruttoarbeitslohn II, Zeile 6 der Anlage N

36 Bruttoarbeitslohn, von dem kein inländischer Steuerabzug vorgenommen worden ist
(z. B. Bruttoarbeitslohn von einem ausländischen Arbeitgeber oder einer ausländischen Betriebsstätte) +

37 Steuerfreier Bruttoarbeitslohn II, Nr. 16 der Lohnsteuerbescheinigung +

38 Zwischensumme

39 abzüglich darin enthaltener nach deutschem Recht steuerfreier Arbeitslohn
Steuerpflichtig

40 zuzüglich nicht enthaltener nach deutschem Recht steuerpflichtiger Arbeitslohn
Steuerpflichtig

41 Summe in- und ausländischer Arbeitslohn

Auffüllung des Arbeitslohns II, Zeile 41

42 abzüglich direkt zuordenbarer Arbeitslohn im Inland (siehe Anleitung)
Steuerpflichtig

43 abzüglich direkt zuordenbarer Arbeitslohn im Ausland (siehe Anleitung)
Steuerpflichtig

44 Verbleibender Arbeitslohn

Ermittlung des nach DBA steuerfreien Arbeitslohns

45 Vorträglich vorzurechnende Arbeitstage im Kalenderjahr Tage

46 davon entfallen auf die Tätigkeit, für die der ausländische Staat das Besteuerungsrecht hat Tage

47 verbleibender Arbeitslohn (Zeile 44) + Auslandsarbeitstage (Zeile 46) = verbleibender
Gesamtarbeitstage (Zeile 45) ausländischer Arbeitslohn

48 direkt zuordenbarer Arbeitslohn im Ausland II, Zeile 43 +

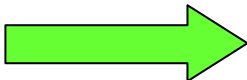
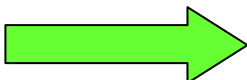
49 Summe steuerfrei zu stellender ausländischer Arbeitslohn (Summe Zeile 47 und 48)

50 nur in der ersten Anlage N-AUS; Übertrag von Zeile 40 aus weiteren Anlagen N-AUS +

51 **Gesamtsumme des steuerfrei zu stellenden ausländischen Arbeitslohns**
(Betrag übertragen in Zeile 21 der Anlage N)

Hinweise: Der steuerpflichtige Arbeitslohn (Zeile 44 abzüglich Zeile 47) ist – sofern noch nicht in Zeile 6 der Anlage N enthalten – in Zeile 25 der Anlage N einzutragen.

2011AnIN-AUS262 2011AnIN-AUS262



Seite 2 des neuen
Vordruckes Anlage
N – AUS ab 2011



70	Höhe des Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 21 der Anlage N, soweit das ZU den Progressionsvorteil vorsieht.)	EUR							
Werbungskosten zu steuerfreiem Arbeitslohn nach DBA/ATE/ZU									
- Nur soweit von Arbeitgeber nicht steuerfrei gestellt -									
71	Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn direkt zugeordnet werden können	EUR							
72	Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn nicht direkt zugeordnet werden können; diese sind im Verhältnis der steuerfreien Einnahmen zu den Gesamteinnahmen aufzuteilen	+							
73	Summe								
74	nur in der ersten Anlage N-AUS: Übertrag von Zeile 73 aller weiteren Anlagen N-AUS	+							
75	Gesamtsumme der Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn zuzuordnen sind Hinweis: Diese Werbungskosten dürfen nicht in der Anlage N eingetragen werden.								
Besondere Lohnbestandteile									
76	Entschädigungen, Abfindungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten (Erläuterungen bitte auf besonderem Blatt) - nicht in Zeile 41 enthalten -	EUR							
77	Werbungskosten zu Zeile 76	-							
78	Summe								
79	nur in der ersten Anlage N-AUS: Übertrag von Zeile 78 aller weiteren Anlagen N-AUS	+							
80	Gesamtsumme der steuerfrei zu stellenden Einkünfte (Betrag übertragen in Zeile 23 der Anlage N) Hinweis: Sofern sich aufgrund DBA-Regelung die Steuerfreiheit im Inland ergibt, werden die Einkünfte i. S. d. § 34 Einkommensteuergesetz mit der sog. Fünftel-Regelung im Rahmen des Progressionsvorteils berücksichtigt. Aufgrund von DBA-Regelungen im Inland steuerpflichtige besondere Lohnbestandteile sind in Zeile 17 der Anlage N einzutragen. Werbungskosten lt. Zeile 77 dürfen nicht in der Anlage N eingetragen werden.								
Steuerfreier Arbeitslohn nach DBA in Sonderfällen (z. B. aus ausländischen öffentlichen Kassen)									
81	Höhe des Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 21 der Anlage N)	EUR							
82	Werbungskosten zu Zeile 81 Hinweis: Die Angaben zum Arbeitslohn lt. den Zeilen 80 bis 81 sind nicht erforderlich. Werbungskosten lt. Zeile 82 dürfen nicht in der Anlage N eingetragen werden.								

2011AnIN-AUS263

2011AnIN-AUS263

Seite 3 des neuen
Vordruckes Anlage
N – AUS ab 2011

- Die Anlage N-AUS ist von **unbeschränkt steuerpflichtigen** auszufüllen, die im Ausland eine **nichtselbständige Tätigkeit ausgeübt** haben. Für jeden ausländischen Staat ist eine gesonderte Anlage N-AUS abzugeben.
- **Grenzgänger** nutzen statt der Anlage N-AUS weiterhin die spezifischen Landesvordrucke N-GRE, z. B. Schweiz.

Nachweis- und Mitwirkungspflichten

Nach § 90 Abs. 2 AO bestehen bei Auslandsbeschäftigten erweiterte Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen. Unterlagen, wie z. B. Bescheinigungen des Arbeitgebers über die Ausländertätigkeit und die Bestimmung des Arbeitsorts im Ausland, sind daher vollständig beizubringen.

Steuerfreistellung nach den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Zelle 8
Eine Steuerfreistellung nach einem DBA kommt grundsätzlich in Betracht, wenn:

- a) eine Tätigkeit im Ausland für einen ausländischen Arbeitgeber erfolgt,
- b) eine Tätigkeit für einen inländischen Arbeitgeber erfolgt, sofern
 - die Tätigkeit im jeweiligen ausländischen Staat an über 183 Tagen erfolgt oder
 - die Tätigkeit für eine Betriebsstätte, die der Arbeitgeber im Ausland hat, erfolgt.

Wegen Einzelheiten vgl. Schreiben des BMF vom 14.9.2006, BStBl I S. 532.

Steuerbefreiung aufgrund zwischenstaatlicher Übereinkommen

Zelle 9
Zwischenstaatliche Übereinkommen (z. B. NATO-Truppenabst., UN, EU) sehen für Personen, Personenvereinigungen, Körperschaften, internationale Organisationen oder ausländische Staaten Befreiungen von deutschen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vor.

Wegen Einzelheiten vgl. Schreiben des BMF vom 20.8.2007, BStBl I S. 658.

Anwendung des Auslandszittigkeitsrisikos (ATE)

Zelle 10
Eine Anwendung kommt nur bei einer Tätigkeit in einem ausländischen Staat in Betracht, wenn mit diesem Staat kein DBA besteht und für die Tätigkeit kein Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen gezahlt wird. Nicht begründet ist:

- die Tätigkeit von Bordpersonal auf Seeschiffen,
- die Tätigkeit von Leiharbeitnehmern, für deren Arbeitgeber die Arbeitnehmerüberlassung Unternehmenszweck ist,
- die finanzielle Beteiligung mit Ausnahme der Tätigkeit im Rahmen der deutschen öffentlichen Entwicklungshilfe und
- das Einhalten von Aufträgen (Akkquisition), ausgenommen die Beteiligung an Ausschreibungen.

Wegen Einzelheiten vgl. Schreiben des BMF vom 31.10.1985, BStBl I S. 470.

Steueranrechnung bei ausländischem Arbeitelotin

Sofort die Tätigkeit in einem Staat ohne DBA erfolgt oder unwahrscheinlich das DBA eine Steueranrechnung vorsieht (z. B. Leiharbeitnehmer nach dem DBA mit Frankreich), sind die Angaben zum ausländischen Arbeitslohn, zu dem entsprechenden Werbungskosten in der Anlage N und der im Ausland gezahlten und um einen Ermäßigungsanspruch gekürzten Steuer in der Anlage AUS (Zelle 10) vorzunehmen. Fügen Sie bitte Nachweise über die im Ausland gezahlten Steuern bei.

Zellen 7 bis 11
Ein Wohnort im Ausland kann auch bestehen, wenn Sie einen Wohnort im Inland haben. Bitte geben Sie in diesem Fall an, zu welchem Staat Sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen (Mittelpunkt der Lebensinteressen) haben.

Zellen 17 bis 22
Bitte geben Sie hier die von Ihnen ausgeübte Tätigkeit an, z. B. Berufswahlverfahren, Personal auf Schiffen oder Flugzeugen, Tätigkeit als Organ einer Kapitalgesellschaft, etc.

Bitte geben Sie die Tage an, an denen Sie sich im ausländischen Staat aufhalten haben (auch Tage, an denen Sie nicht gearbeitet haben). Eine nur kurzfristige Anwesenheit ist als voller Tag zu zählen. Es muss sich nicht um einen zusammenhängenden Aufenthalt handeln, mehrere Aufenthalte sind zusammenzurechnen. Wenn der Aufenthalt mehrere Kalenderjahre betrifft, ist der gesamte Zeitraum des Auslandsaufenthalts anzugeben. Tage, die ausschließlich außerhalb des Tätigkeitsbereichs verbracht werden, werden nicht mitgezählt. Bitte fügen Sie ggf. zur Erläuterung eine Aufstellung bei.

Bei Berufswahlverfahren ist stets eine Aufstellung mit stundenweiser Aufteilung der Auslandszittigkeit erforderlich.

Bei einer Tätigkeit in Belgien oder Dänemark sind nur die Tage zu zählen, an denen Sie sich zur Arbeitsausübung im anderen Staat tatsächlich aufgehalten haben.

Im Verhältnis zu Belgien sind jedoch übliche Arbeitsunterbrechungen (Sonderbeleg, Sonntage, gesetzliche Feiertage) mitzuzählen, auch wenn Sie nicht im Tätigkeitsbereich verbracht haben.

Ausnahme: Wenn Sie Ihre Tätigkeit an Bord eines Seeschiffs oder Luftfahrzeugs, das im internationalen Verkehr betrieben wird, ausüben, sind Angaben zu den Aufenthaltsbelegen grundsätzlich nicht erforderlich. Diese Ausnahme gilt nur für die Staaten, bei denen im DBA eine Sonderregelung zur Besteuerung von Personal an Bord von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, enthalten ist.

Aufteilung des Arbeitslohns

Zellen 35 bis 70
Die Ermittlung des ausländischen Arbeitslohns erfolgt in zwei Berechnungsschritten:

Direkte Zuordnung
Gehaltsbestandteile, die unmittelbar aufgrund einer konkreten inländischen oder ausländischen Arbeitleistung gezahlt werden, sind vorab direkt zuzurechnen. Dies können z. B. Reisekosten, Überstundenvergütungen, Zuschläge für Sonntage-, Feiertage- und Nacharbeit, Auslandszulagen, projektbezogener Erfolgsprämien oder der Wert der Gestaltung einer Wohnung im Tätigkeitsbereich sein.

Rechnerische Aufteilung
Die Aufteilung des verbleibenden Arbeitslohns erfolgt nach den Grundätzen des Schreibens des BMF vom 14.9.2006, BStBl I S. 532. Grundlage für die Berechnung des steuerfreien Arbeitslohns ist die Zahl der vertraglich vereinbarten Arbeitstage. Die vertraglich vereinbarten Arbeitstage sind die Kalendertage pro Jahr abzüglich der Tage, an denen Sie laut Arbeitsvertrag nicht verpflichtet waren, zu arbeiten (z. B. Urlaubstage, Wochenendtage, gesetzliche Feiertage).

Dem vereinbarten Arbeitstage ist das für die entsprechende Zeit vereinbarte und nicht direkt zugeordnete Arbeitsentgelt gegenüberzustellen. Hierzu gehören neben den laufenden Vergütungen (z. B. Lohn, Gehalt, sonstige Vorteile) auch Zusatzvergütungen, die auf die unselbständige Arbeit des Arbeitnehmers innerhalb des gesamten Berechnungszeitraums entfallen (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld). Hat sich das vereinbarte Gehalt während des Kalenderjahres verändert, ist dieser Veränderung Rechnung zu tragen. Sollten Sie sich auch an Tagen in dem anderen Staat aufgehalten haben, die nicht zu den vereinbarten Arbeitstagen zählen (z. B. Verlängerung eines Aufenthalts aus privaten Gründen), fallen diese Tage aus der Berechnung der steuerfreien Einkünfte heraus.

Halten Sie sich nicht vollständig an einem vereinbarten Arbeitstag im anderen Staat auf (z. B. an Reisezeiten), ist das Arbeitsentgelt pro vereinbarten Arbeitstag anteilig aufzutreiben. Dies muss ggf. im Schlichtungsweg erfolgen. Hierbei ist die für diesen Tag vereinbarte Arbeitszeit zugrunde zu legen.

Abgeleitete Überstunden sind gesondert zu berücksichtigen, soweit der Arbeitgeber für sie bezüglich einen Ausgleich leistet.

Darüber hinaus ist bei der Aufteilung zu berücksichtigen, dass vereinbarte Arbeitszeiten, die in Transitländern verbracht werden, dem Arbeitslohnabzug zuzuordnen sind.

Zelle 80
Bitte geben Sie die genaue Art der Tätigkeit an. Erfolgt die Tätigkeit als Angestellter der internationalen Organisation oder als selbständiger Sachverständiger für die Organisation? Bitte fügen Sie entsprechende Unterlagen bei.

Aufteilung der Werbungskosten

Zellen 71 bis 75
Neben der Aufteilung des Arbeitslohns sind auch die dazugehörigen Werbungskosten auf die steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen aufzuteilen. Dabei ist ebenfalls zuerst eine direkte Zuordnung vorzunehmen (z. B. Verpflegungsmehraufwendungen).

Die übrigen Werbungskosten (z. B. Arbeitsmittel, Berufsbekleidung) sind im Verhältnis der steuerfreien Einnahmen zu den Gesamteinnahmen aufzuteilen. Gleiches gilt für die steuerfreien Erhebungen der Werbungskosten durch den Arbeitgeber.

Liegen die gesamten verbleibenden Werbungskosten nach Abzug der Erhebungen (zu steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen) unterhalb des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, ist der Pauschbetrag vorrangig bei den steuerpflichtigen Einnahmen anzusetzen.

Hinweis:

Grenzpendler nach Luxemburg sind keine Grenzgänger im Sinne der Doppelbesteuerungsabkommen. Besondere Grenzgängerregelungen nur zwischen

- Deutschland/Frankreich
- Deutschland/Schweiz
- Deutschland/Österreich



Zusatzangaben für alle Arbeitnehmer
mit Wohnsitz in Deutschland und luxemburgischem Arbeitgeber

2011

Name: _____ Vorname: _____ St-Nr.: _____

In 2011 habe ich meine Arbeitnehmertätigkeit wie folgt ausgeübt:

- I. generell an meinem Dienstsitz/Firmensitz in _____ (Luxemburg)
oder an anderen Einsatzstellen, jedoch **ausschließlich** in Luxemburg.
(keinerlei Tätigkeiten/Fortbildungen etc. in Deutschland bzw. einem Drittstaat, keine Heimarbeit)

⇒ Bitte den Betrag aus der Lohnbescheinigung des luxemburgischen Arbeitgebers (soustotal) in Zeile 21 der Anlage N übertragen - weiter mit Punkt 4 c).

- II. zeitweise an meinem Dienstsitz/Firmensitz in _____ (Luxemburg),
zeitweise auch im Außendienst an anderen Einsatzstellen **außerhalb** von Luxemburg

In 2011 lagen meine Tätigkeitsorte in

- Luxemburg Deutschland anderen Ländern (Drittstaaten)

Soweit die Arbeitsleistung nicht ausschließlich in Luxemburg erbracht wurde, kommt eine Steuerfreistellung des Arbeitslohns in Deutschland nach dem DBA Luxemburg und der Verständigungsvereinbarung vom 26.05.2011 (BStBl I 2011, 576) u.a. in Betracht, wenn die Tätigkeit außerhalb von Luxemburg (in Deutschland und/oder Drittstaaten) an weniger als 20 Tagen im Kalenderjahr ausgeübt wurde und der Arbeitslohnanteil in Luxemburg tatsächlich versteuert ist (Bagatellregelung).

Zur Ermittlung, ob diese Bagatellregelung anzuwenden ist, sind die Anwesenheitstage in Deutschland und/oder einem/mehreren Drittstaat(en) zu zählen, wobei bereits eine kurzfristige Anwesenheit jeweils als ein ganzer Tag anzusetzen ist.

1. Meine Tätigkeit habe ich in 2011 in

- Deutschland an _____ Tagen - auch stundenweise
 Drittländern an _____ Tagen - auch stundenweise ausgeübt.
Anzahl *) _____ Anwesenheitstage / Zähltag

2. Die Anzahl der Arbeitstage außerhalb von Luxemburg beträgt

a) weniger als 20 Tage

und

b) der Bruttolohn enthält keine besonderen Lohnbestandteile (siehe: 4.c)

und

c) der Bruttolohn wurde in Luxemburg tatsächlich vollständig versteuert.

⇒ Bitte den Betrag aus der Lohnbescheinigung des luxemburgischen Arbeitgebers (soustotal) in Zeile 21 der Anlage N übertragen - weiter mit Punkt 5.

3. Die Anzahl der Arbeitstage außerhalb von Luxemburg beträgt mehr als 19 Tage.

⇒ Der Arbeitslohn ist anteilig in Deutschland zu versteuern!

*) Anzahl: stundenweise Tätigkeiten, halbe oder ganze Tage zählen immer als ein ganzer Tag

Beiblatt zur Anlage N-AUS
für Grenzpendler nach
Luxemburg (Seite 1)

2011

a) Berufskraftfahrer, Lokomotivführer und Begleitpersonal

siehe Verständigungsvereinbarung vom 07.09.2011, BStBl I 2011, 849

- Arbeitstage mit Tätigkeiten ausschließlich in **Luxemburg**
- Arbeitstage mit Tätigkeiten ausschließlich in **Deutschland**
- Arbeitstage mit Tätigkeiten ausschließlich in **einem / mehreren Drittstaaten**
- Arbeitstage mit Tätigkeiten in **Deutschland, einem oder mehreren Drittstaaten**
- Arbeitstage mit Tätigkeiten ausschließlich in **Luxemburg und Deutschland**
- Arbeitstage mit Tätigkeiten in **Luxemburg, Deutschland und einem Drittstaat**
- Arbeitstage mit Tätigkeiten in **Luxemburg, Deutschland und mehreren Drittstaaten**

b) alle übrigen Arbeitnehmer

- Summe *) der Arbeitstage mit Tätigkeiten in **Luxemburg** -> **Zeile 46 Anlage N-AUS**
- Summe *) der Arbeitstage mit Tätigkeiten in **Deutschland**
- Summe *) der Arbeitstage mit Tätigkeiten in **einem / mehreren Drittstaaten**
- vereinbarte Arbeitstage - 220 / (221 im Schaltjahr) -> **Zeile 45 Anlage N-AUS**

Das Finanzamt geht grundsätzlich von 220 (221 im Schaltjahr) vereinbarten Arbeitstagen aus; sollten sich in Ihrem Falle Abweichungen ergeben, bitte ich diese genau zu erläutern.

4. Ermittlung des aufzuteilenden Arbeitslohnes

- a) sous-total lt. Certificat de rémunération Z. 36 Anl. N-AUS
- b) darin enthalten:
- Maladie** - Lohnfortzahlung Z. 43 Anl. N-AUS
 - Cotisations sociales** - Sozialversicherung
 - Travail de nuit, dimanche ...** - Sonn-/Feiertag
 - Autres exemptions/imposable à l'étranger**
 - sonstige Befreiungen / In D zu versteuern

c) sonstige im sous-total enthaltene / nicht enthaltene Lohnbestandteile - bitte Unterlagen beifügen

- Tantieme für Vorjahr
- Jubiläumswendung
- Gehaltsnachzahlung
- Abfindung f. Versorgungsansprüche
- Abfindung nach Sozialplan
- _____

5. Krankengeld der Caisse de Maladie - CNS - separate Bescheinigung

von bis

6. sonstige Lohnersatzleistungen → in Zeile 29 Anlage N eintragen!

Kurzarbeitergeld Mutterschaftsgeld _____

7. Werbungskosten - lt. separater Erläuterung

- a) zu den **Luxemburg** zuzurechnenden Einkünften Z. 71 Anl. N-AUS
- b) zu den **Deutschland** zuzurechnenden Einkünften Anlage N
- c) zu den **aufzuteilenden** Einkünften anzeigend Z. 72 Anl. N-AUS

Die Ermittlung des aufgeteilten inländischen Lohnanteiles und des als Progressionseinkünfte zu erfassenden luxemburgischen Lohnanteiles erfolgt auf Grund der von Ihnen gemachten Angaben in der Anlage N-AUS unter Berücksichtigung dieser Zusatzangaben und der beigefügten Unterlagen.

Diesem Schreiben sind folgende Nachweise beigefügt:

- Lohnbescheinigung - Certificat de rémunération
- Steuerbescheid über die durchgeführte Besteuerung in Luxemburg
- Lohnbescheinigung der Caisse de Maladie - soweit Krankengeld gezahlt wurde
- _____

*) **Summe:** stundenweise Tätigkeiten, halbe oder ganzen Tage zeitanteilig addieren



Beiblatt zur Anlage N-AUS für Grenzpendler nach Luxemburg (Seite 2)




Progressionsvorbehalt

bei inländischer Steuererklärung sind u.a. anzugeben:

- nach DBA steuerfreier Arbeitslohn(anteil)
- inländische steuerfreie Leistungen, z.B.
 - » Kurzarbeitergeld
 - » Aufstockungsbeiträge Altersteilzeit
 - » Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Elterngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld)
- vergleichbare ausländische steuerfreie Bezüge

Problem

- In der Regel hat der luxemburgische Arbeitgeber den Lohn zu 100% in Luxemburg versteuert auch bei Tätigkeit in Deutschland oder Drittstaaten an mehr als 19 Tagen
- Der Arbeitnehmer hat im Wohnsitzstaat Deutschland
 - entweder keine Steuererklärungen eingereicht
 - oder seinen Lohn als steuerfreie ausländische Einkünfte mit Progressionsvorbehalt erklärt

•  **falsch**

Korrekturen

- für welche Zeiträume ?
- durch wen ?
- in welcher Form ?

Festsetzungsfristen

Rückwirkende Steuerfestsetzungen bzw. Änderungen von Steuerbescheiden sind innerhalb der Festsetzungsfrist möglich:

1. Es wurden bisher Steuererklärungen abgegeben:
 - grds. 4 Jahre
 - bei Steuerhinterziehung 10 Jahre
2. Es wurden bisher keine Steuererklärungen abgegeben:
 - grds. 7 Jahre
 - bei Steuerhinterziehung 13 Jahre

Korrektur durch den Arbeitnehmer



- Abgabe von Steuererklärungen für zurückliegende Zeiträume
oder
- Berichtigung von vorliegenden Steuererklärungen

Möglichkeiten für den Arbeitgeber



Für die Vergangenheit:

- Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrages mit dem Finanzamt, in dem sich der luxemburgische Arbeitgeber verpflichtet, auf die Einkommensteuerschuld seiner Arbeitnehmer gem. §§ 48, 192 AO zu zahlen
- Anrechnung dieser Zahlung bei der Einkommensteuerveranlagung des jeweiligen Arbeitnehmers

Möglichkeiten für den Arbeitgeber

Für die Zukunft:


- Bruttoauszahlung des auf Deutschland entfallenden Lohnanteiles in Luxemburg
 - separater Ausweis auf Jahreslohnbescheinigung
 - Hinweis auf Steuererklärungspflicht in Deutschland

oder

- Zivilrechtliche Verträge mit dem Finanzamt (s. Folie 33) und Anrechnung der freiwilligen Vorauszahlung des luxemburgischen Arbeitgebers auf die Steuerschuld des Arbeitnehmers

Was ist mit der überzahlten Steuer in Luxemburg?



- Anrechnung von in Luxemburg abgeführter Lohnsteuer bei inländischer Veranlagung nicht möglich
- Erstattung zu Unrecht in Luxemburg einbehaltener Lohnsteuer im vereinfachten Antragsverfahren in Luxemburg, ansonsten im
-  Verständigungsverfahren

Verständigungsverfahren

Art. 22 DBA Luxemburg:

- **förmliches Verfahren bei drohender Doppelbesteuerung**
 - » in Fällen unterschiedlicher Auslegung des DBA
 - » bei vertraglich nicht geregelten Fragen
 - » außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens
- **Antragstellung**
 - » beim Wohnsitzfinanzamt
 - » beim Finanzamt des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Steuerpflichtige hat (in Diskriminierungsfällen)
 - » beim Bundesfinanzministerium
- **Durchführung von obersten Landesbehörden**
 - » in Deutschland Bundesfinanzministerium

Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung von Arbeitnehmern



- bei Nichtabgabe einer Steuererklärung trotz bestehender Verpflichtung (z. B. inländische und ausländische Einkünfte)
- bei unterlassenen Angaben zu Auslandssachverhalten (z.B. Verschweigen ausländischer Einkünfte oder Beteiligungen)
- bei unrichtigen Angaben zum steuerrelevanten Sachverhalt (z.B. falsche Angaben zum Tätigkeitsort)

Strafbarkeit von Arbeitgebern

Strafbare Beihilfe, z.B.

- bei Ermutigung des Arbeitnehmers zur Steuerhinterziehung („das merkt das Finanzamt nicht“; „Ist doch kein Problem, wir führen die Steuer doch in Luxemburg ab“)
- bei Ausstellung von falschen Bescheinigungen für die Steuererklärung des Arbeitnehmers (100%-ige Tätigkeit wird in Luxemburg bescheinigt, obwohl der Arbeitnehmer auch in Deutschland tätig war; unzutreffende Bestätigung der Arbeitslohnaufteilung u.v.a.m.)
- wenn der Arbeitgeber auf das Verlangen des Arbeitnehmers eingeht, seinen Arbeitslohn in Luxemburg zu versteuern, obwohl er mindestens 20 Tage in Deutschland oder Drittstaaten arbeitet